

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 23.04.2019	Drucksachen-Nr. 2019/080
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreisjugendhilfeausschuss	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 13.05.2019
---	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 4

Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg und insbesondere im Landkreis Konstanz

Sachverhalt

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde die Verwaltung beauftragt, in den kommenden Sitzungen das Qualitätshandbuch des Amtes für Kinder, Jugend und Familie näher zu erläutern. Diesem Wunsch kommt das Jugendamt gerne nach und beginnt mit der Darstellung des Kernprozesses zum Kinderschutz. Zunächst möchte die Verwaltung aber über die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes in Baden-Württemberg informieren:

Aufgrund der letzten zwei aufsehenerregenden Fälle im Bereich des Kinderschutzes in Baden-Württemberg (Fall Alessio und Fall Staufen), fanden auf vielen verschiedenen Ebenen Expertengespräche statt, in denen es zum einen um die Aufarbeitung und Fehleranalyse der konkreten Fälle, aber auch um die Ausgestaltung des Kinderschutzes in Baden-Württemberg insgesamt ging.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat zusammen mit dem KVJS eine wissenschaftliche Vor-Ort-Beratung ermöglicht und hierfür das Deutsche Jugendinstitut (DJI) gewonnen. Alle Jugendämter in Baden-Württemberg haben ihr Interesse an der Teilnahme bekundet, so dass das Projekt auf zwei Jahre, beginnend 2018, angelegt wurde. Das DJI und hier insbesondere Herr Dr. Kindler waren bereits mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Falles Alessios betraut, die gewonnen Erkenntnisse sind im Abschlussbericht veröffentlicht. Daneben wurde das DJI bereits in anderen problematischen Kinderschutzverfahren deutschlandweit als Experte hinzugezogen und hat mittlerweile eine Expertise auf diesem Gebiet.

Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung des Kinderschutzes, wobei die Praxisentwicklung und Forschung Hand in Hand gehen sollen. Das DJI hat auf Grundlage seiner Erfahrungen einen Selbstevaluationsbogen für Fachkräfte der Jugendämter, die mit dem Kinderschutz betraut sind, entwickelt. Mit Hilfe dieses Fragebogens soll der Ist-Zustand aus Sicht der handelnden Fachkräfte vor Ort erhoben werden. Anschließend werden die Erkenntnisse zusammengetragen, interpretiert und Handlungsschwerpunkte identifiziert. Hier werden die Jugendämter durch das DJI unterstützt und begleitet. Die Änderungen müssen und sollen

die Jugendämter vor Ort selbst gestalten, wobei das DJI wissenschaftlich fundierte Empfehlungen zu den spezifischen Bedarfen bereitstellt, die für die Entwicklung konkreter Maßnahmen, genutzt werden können.

Vom 18.03. bis 14.04.2019 fand innerhalb des Sozialen Dienstes die Selbstevaluation statt. Die Ergebnisse werden derzeit vom DJI zusammengetragen und entsprechend aufbereitet. Im Verlauf der nächsten Wochen erhält das Amt für Kinder, Jugend und Familie das Datenheft von Seiten des DJI. Für den 01.08.2019 ist eine Ideenwerkstatt für und mit den Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes sowie den Führungskräften und dem DJI geplant. Zum einen sollen die Ergebnisse vorgestellt, die Handlungsbedarfe festgelegt und erste Umsetzungs-ideen besprochen werden. Im Anschluss wird das Jugendamt die wissenschaftliche Expertise von Seiten des DJI erhalten. Ein weiterer Vor-Ort-Termin ist für Ende des Jahres anvisiert.

In dem Zusammenhang möchte das Amt für Kinder, Jugend und Familie den Kernprozess §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vom neuen Qualitätshandbuch vorstellen, da dieser ebenfalls Teil der oben genannten Evaluation ist.

Der §8a-Kernprozess gliedert sich – wie in Anlage 1 dargestellt – in drei Teilprozesse:

- 1) Meldebogen und Risikoeinschätzung
- 2) Vorurteilschätzung und Gefährdungseinschätzung
- 3a) Erarbeitung und Überprüfung Schutzkonzept
- 3b) Übergabe an ein anderes Jugendamt

Im Folgenden werden auf die wesentlichen Punkte der Teilprozesse 1 – 3a eingegangen und dabei die wesentlichen (neuen) Qualitätsstandards erklärt. Der Teilprozess 3b kommt zum Tragen, wenn die Familie aus dem Landkreis Konstanz verzieht und das zuständige Jugendamt gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII entsprechend informiert werden muss, der Prozess beschreibt die Informationsweitergabe.

Grundsätzlich gilt, dass jede eingehende Meldung einer Kindeswohlgefährdung von einer sozialpädagogischen Fachkraft aufgenommen und hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewertet werden muss. Da die Situation zunächst nicht eingeschätzt werden kann, ist eine sofortige Bearbeitung der Anliegen, Hinweise oder Mitteilungen notwendig. Erste Prüfungen finden statt wie z. B. die Zuständigkeit oder ob die Familie bekannt ist. Außerdem werden die Seriosität und Qualität der Meldung, sowie die Aspekte der Kindeswohlgefährdung hinsichtlich der Gefährdungsindikatoren:

1. Seelische Misshandlung
2. Körperliche Misshandlung
3. Sexuelle Misshandlung
4. Häusliche Gewalt
5. Gesundheitliche Gefährdung
6. Aufsichtspflichtverletzung
7. Autonomiekonflikt
8. Aufforderung zur Kriminalität

bewertet. Diese Bewertung findet abschließend in Form einer Risikoeinschätzung mit einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft und der Gruppenleitung statt. Im Anschluss wird das weitere Vorgehen geplant.

Sollten bei der Risikoeinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung bejaht werden oder auch nicht umfassend eingeschätzt werden können, erfolgt eine Kon-

taktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten und dem betroffenen jungen Menschen. Hierbei ist eine Inaugenscheinnahme von grundsätzlich zwei Fachkräften notwendig. I. d. R. findet ein Hausbesuch statt. Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme mit dem Kind / Jugendlichen auch in der Schule oder Tageseinrichtung stattfinden. Im Zuge der Gefährdungseinschätzung können – je nach Situation – auch Gespräche mit weiteren Personen notwendig sein, z.B. Schule, Kindergarten, Arzt, Verwandte. Unter Umständen muss auch eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden (z. B. bei körperlicher Misshandlung). Anschließend findet erneut eine kollegiale Beratung im §8a-Team statt, an der die fallverantwortliche Fachkraft, die zweite Fachkraft sowie die Gruppenleitung teilnehmen. Ziel dieser Beratung ist die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und das Planen der weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes. Sollte bei der Vor-Ort-Einschätzung eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, erfolgt die sofortige Inobhutnahme und Sicherstellung des Schutzes des Kindes / Jugendlichen.

Sollte keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen, die eine sofortige Herausnahme des Kindes / Jugendlichen begründet, jedoch Aspekte vorliegen, die eine Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich machen oder bei denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wird mit den Personensorgeberechtigten ein Schutzkonzept aufgestellt. Dies beinhaltet eine konkrete Vereinbarung mit Auflagen, welche von den Personensorgeberechtigten erfüllt werden müssen. Dieses Schutzkonzept wird auf seine Tragfähigkeit geprüft und anschließend erneut eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Parallel werden den Personensorgeberechtigten wie gesetzlich vorgeschrieben Hilfsangebote gem. §§ 27 ff SGB VIII unterbreitet und die Betroffenen motiviert, diese anzunehmen.

Die kollegiale Beratung in Kinderschutzfällen wird innerhalb des Jugendamtes nach der Methode des Instituts Lüttringhaus durchgeführt. Aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stellt diese Methode sowohl eine zielgerichtete und strukturierte Beratung dar, bei welcher parallel die Ergebnisse in entsprechenden Formularen dokumentiert werden.

Bei der Formulierung der Qualitätsstandards sind auch die Erkenntnisse von Dr. Kinder aus seinem Abschlussbericht im Fall Alessio mit eingeflossen. Im Bereich des Jugendamtes sah er folgende strukturelle Probleme:

1. Problem des Bestätigungsfehlers – Fachkräfte im Team neigen dazu, sich oft zu bestätigen und keine kritische / hinterfragende Haltung einzunehmen.
2. Unmittelbarer Kontakt zur Familie nur durch eine Fachkraft
3. Nicht genügend Zeit für kollegiale Beratung und Kooperation
4. Keine Teilnahme der Leitung an der kollegialen Beratung, wodurch das Aufdecken von Schwachstellen u. U. erschwert wurde
5. Vertretungssituationen und dadurch eine hohe Fallbelastung

Die Punkte 1 bis 4 wurden in der internen Diskussion aufgenommen und bei der Entwicklung des Qualitätshandbuchs berücksichtigt. Die Personalfuktuation und die Tatsache, dass die Stellen im Bereich des Sozialen Dienstes derzeit nicht zeitnah nachbesetzt werden können (mangelnde Bewerbungen, Zurückziehen der Bewerbungen vor Abschluss des Vertrages aufgrund von anderen teilweise lukrativeren Angeboten), erschwert die Sicherstellung des Kinderschutzes. Aktuell arbeitet der Soziale Dienst wieder nach Prioritätenliste und die Qualitätsstandards mussten in einigen Bereichen gesenkt werden. Es findet keine Standardabweichung im Bereich des Kinderschutzes statt und diese Fälle haben absolute Priorität.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Anlage 1: Grafik Kernprozess § 8a SGB VIII

Anlage 2: Kernprozessbeschreibung § 8a SGB VIII

Anlage 3: Dienstanweisung